OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301487/2/Kl/SH

Datum:
Linz, 14. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr, Finanzpolizei Team 43, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.02.2017, BHSESBBG-2017-15075/8-AICH, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 31 Abs. 1 iVm 50 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 08.02.2017, BHSESBBG-2017-15075/8-AICH, wurde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verhängt, weil ein näher bezeichneter Dienstnehmer in der Zeit vom 28.12.2016 bis 31.12.2016 als Arbeiter in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit in der Firma in W., X, beschäftigt wurde, ohne dass dieser rechtzeitig bei der Sozialversicherung angemeldet wurde.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde durch das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Finanzpolizei Team 43, erhoben und beantragt, den Bescheid wegen der angeführten Mängel zu beheben und der Behörde aufzutragen, einen Bescheid betreffend den (tatsächlichen) Beschuldigten zu erlassen. Begründend wurde auf wesentliche Mängel des Bescheides hingewiesen, so dass der Beschuldigte im Spruch des Straferkenntnisses kein einziges Mal namentlich genannt wurde, sondern lediglich als „Dienstgeber“ erwähnt wurde. Die namentliche Nennung des Beschuldigten Herrn J.P. findet sich weder im Spruch, noch in der Begründung des Straferkenntnisses, ebenso wenig scheint er in irgendeiner Form als Bescheidadressat auf. Der Bescheid wurde dem Steuerberater zugestellt, welcher aber nicht der tatsächlich Beschuldigte ist. Darüber hinaus kommt ihm auch keine Vertretungsbefugnis zu.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde samt dem Straferkenntnis dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Weil die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 7 Abs. 1 VwGVG ist gegen Verfahrensanordnungen im Verwaltungsverfahren eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie können erst in der Beschwerde gegen den die Sache erledigenden Bescheid angefochten werden.

Aus der ständigen Rechtsprechung der Höchstgerichte geht hervor, dass Bescheide individuelle, hoheitliche Erledigungen der Verwaltungsbehörde sind, durch die in bestimmten Verwaltungssachen in einer förmlichen Weise in materiell rechtlicher oder formal rechtlicher Art abgesprochen wird.
Den Begriff „Bescheid“ verwendet das AVG in der Weise, dass er nicht definiert, sondern bereits vorausgesetzt wird. Ein Bescheid richtet sich jeweils im Unter-

schied zur Verordnung an individuell bestimmte Personen. Diesen gegenüber ist er zu erlassen. Daher wird zu jenen Merkmalen, deren Fehlen einen Bescheid gar nicht erst entstehen lassen, unter anderem die Nennung eines Adressaten gezählt. Der Zustellnachweis ist kein Bestandteil eines Bescheides und daher für den Bescheidcharakter rechtsunerheblich. Wenn sich die Berufung gegen eine Erledigung richtet, welche nicht als Bescheid im Rechtssinn existent wurde, muss sie als unzulässig zurückgewiesen werden (VwGH 24.03.1992, 88/07/0072).
Da der Bescheid eine der Rechtskraft fähige, förmliche, hoheitliche Willensäußerung einer Behörde für den Einzelfall darstellt, hat er im Spruch die Person zu nennen, an die er ergeht. Diese Bezeichnung hat bei der Bekanntgabe von Bescheiden, die schriftlich zu erteilen sind, grundsätzlich in der Weise zu geschehen, dass der Name der Person, an die sich der Bescheid richtet, im Bescheid angegeben wird. Denn in der bestehenden Rechtsordnung ist es der Name, durch den eine Person von den anderen unterschieden wird (VwGH 24.05.1991, 91/16/0014, 03.12.2002, 2000/01/0340).
Das Fehlen eines individuell bestimmten Adressaten als des Trägers der bescheidmäßig begründeten Rechte und Pflichten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so erlassenen Bescheides (VwGH 10.03.1992, 92/07/0047).

Wie das beschwerdeführende Finanzamt richtig ausführt, benennt das ergangene Straferkenntnis vom 08.02.2017 weder einen namentlich genannten Adressaten bzw. Empfänger, noch enthält der Spruch des Straferkenntnisses einen namentlich genannten Beschuldigten, noch wird der Beschuldigte in der Begründung des Straferkenntnisses oder auch in einer Zustellverfügung genannt. Es handelt sich daher im Sinn der oben aufgezeigten Judikatur um einen Nichtbescheid. Eine dagegen erhobene Beschwerde war daher unzulässig. Es war daher die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt